

Erklärung der Erziehungsberechtigten

über einen möglichen Ausschluss vom Betrieb
der Kindertageseinrichtung nach der Corona-Verordnung Kita
und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Name der Einrichtung	
Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	
Gruppe (wird vom Kindergarten ergänzt)	

Ausschluss von der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisiko für alle am Betrieb der Kindertageseinrichtung teilnehmenden Personen, für die Kinder ebenso wie für die pädagogischen Fachkräfte, die Tagespflegepersonen und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begrenzen, sieht die **Corona-Verordnung Kita** einen Ausschluss solcher Kinder von der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit der infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus aufweisen.

Solche Symptome sind

- o Fieber ab 38°C,
- o trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z.B. Asthma),
- o Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

(Verweis auf: Handreichung des Landesgesundheitsamtes zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen)

Ausschluss von der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z.B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sogenanntes „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert-Koch-Institut auf seiner Internetseite (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe Ihnen bekannt sind oder bekannt werden, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung umgehend zu informieren
- den Besuch der Kindertageseinrichtung Ihres Kindes zu beenden
- Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während der Betreuung umgehend abzuholen.

§ 6 Absatz 2 der **Corona-Verordnung Kita verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt** und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

Datum	Unterschrift eines Personensorgeberechtigten

Datenschutzerklärung

Ihre Betroffenenrechte ersehen Sie in der Datenschutzerklärung der Kindertageseinrichtung und auf der Homepage der Stadt Sinsheim www.sinsheim.de

Zweck der Datenverarbeitung	Die Daten werden zur Prävention eines lokalen Infektionsgeschehens in der Kindertageseinrichtung erhoben. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. D, e EU- DSGVO i. V. m. § 6 Absatz 2 Corona-Verordnung Kita vom 29. Juni 2020
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden am Beginn der Schließtage der Kindertageseinrichtung gelöscht
Empfänger oder Kategorie Von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Diese personenbezogenen Daten werden im Einzelfall Mitgliedern der Leitung der Kindertageseinrichtung, der Verwaltung bzw. dem Träger und den Erzieherinnen oder den Erziehern offengelegt.